

## ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN ZUR INSTALLATIONSBEWILLIGUNG

Die folgenden Bedingungen sind integrierender Bestandteil der beiliegenden Installationsbewilligung. Grundlage bildet die aktuelle Verordnung über elektr. Niederspannungsinstalltionen (NIV).

Die NIV kann unter <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20012238/index.html> eingesehen werden.

1. Nach Beendigung der elektrischen Installation und Behebung evtl. Mängel bezeugt die Installationsfirma mit dem **Sicherheitsnachweis (SiNa)**, dass die elektrische Anlage in Ordnung ist und den einschlägigen Vorschriften entspricht. Die Anlage wird dem Eigentümer zusammen mit dem SiNa übergeben und die Installation als abgeschlossen dokumentiert. Die aktuelle Liste der berechtigten Kontrollstellen findet sich unter <http://www.esti.ch> (Inspektionen).
2. Der SiNa (falls erforderlich mit Mess- und Prüfprotokoll) ist unverzüglich an die Genossenschaft Elektra Fislisbach weiterzuleiten. Eine Kopie dieser Dokumente verbleibt beim Eigentümer.
3. Die endgültigen Steuerungseinrichtungen (definitive Messapparate, Empfänger, Zeitsteuerungen etc.) werden durch die Genossenschaft Elektra erst installiert und plombiert, wenn diese den SiNa erhalten hat.  
Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Energieverrechnung nach dem Baustromtarif. Ab diesem Zeitpunkt wird gemäss der gültigen Tarifordnung verrechnet.

Der Fassadenkasten muss so dimensioniert sein, dass darin sämtliche Mess- und Steuerungseinrichtungen und insbesondere der Kabelkasten eingebaut werden können.

4. Die Installationsfirma haftet für Schäden und zusätzliche Umtriebe, welche der Genossenschaft Elektra oder dem Eigentümer aus der ungenügenden Beachtung der Vorschriften entstehen.  
Insbesondere haftet die Installationsfirma für Ansprüche des Strombezügers, wenn diesem der Energiebezug weiterhin zum Baustromtarif verrechnet werden muss, weil der SiNa nicht rechtzeitig eingereicht wurde.
5. Die Genossenschaft Elektra ist gemäss Art. 33 Abs. 2 NIV verpflichtet, Stichproben vorzunehmen. Werden dabei Mängel festgestellt, wird die Installationsfirma vorgemerkt. Im Wiederholungsfall behält sich die Genossenschaft Elektra geeignete Massnahmen vor.
6. Eine allfällige Montage/Demontage von Zählern und Empfängern erfolgt ausschliesslich durch die Elektra.

Bitte um Kenntnisnahme!

Genossenschaft ELEKTRA Fislisbach

Beilage:  
- Installationsbewilligung